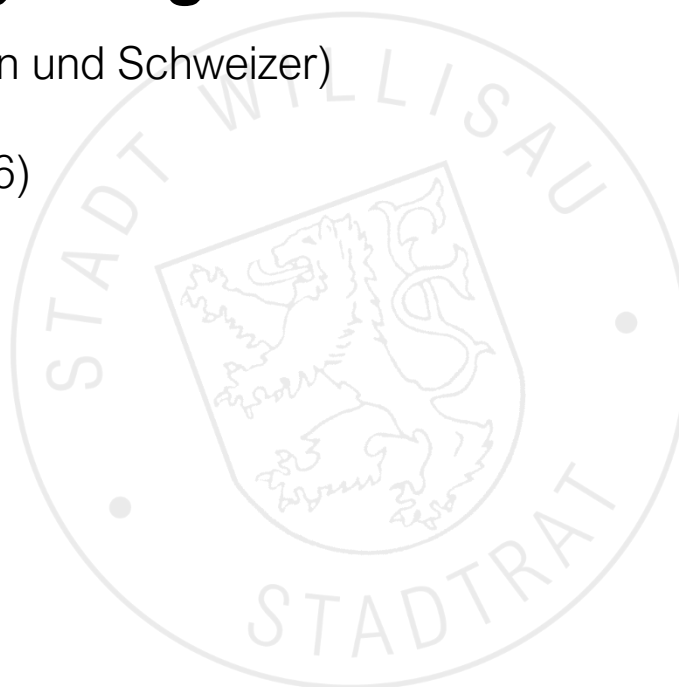


Merkblatt und Gesuch um Einbürgerung in Willisau

(für Schweizerinnen und Schweizer)

(Stand: 7. Juli 2026)



Inhalt

I. Einleitung	3
II. Voraussetzung	3
III. Gesuch Einreichung	3
Einzureichende Unterlagen	3
Miteinbezug der Ehefrau sowie der minderjährigen Kinder	3
Verzicht bzw. Verlust von überzähligen Bürgerrechten	3
IV. Einbürgerungstaxen	4
V. Fragen	4
VI. Anhänge	5
Anhang 1 Auszug aus dem Bürgerrechtsgesetz (KBüG) des Kantons Luzern	5
Anhang 2 Gesuch um Erteilung des Bürgerrechts	6

I. Einleitung

Seit dem neuen Bürgerrechtsgesetz wurde die automatische Einbürgerung für Luzerner Kantonsbürger abgeschafft. Neu haben sämtliche Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger ein Gesuch zu stellen um Willisauer Bürgerin/Bürger zu werden.

II. Voraussetzung

Gemäss § 17 KBÜG erhalten Schweizerinnen und Schweizer das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht auf Gesuch hin, wenn sie:

- sich in den letzten 5 Jahren vor der Gesuchseinreichung während insgesamt 3 Jahren in Willisau aufgehalten haben,
- unmittelbar vor der Einbürgerung während mind. 1 Jahr ununterbrochen in Willisau aufgehalten haben, sowie
- in der Einbürgerungsgemeinde einen guten Ruf geniessen.

III. Gesuch Einreichung

Einzureichende Unterlagen

Zusammen mit dem Gesuch, welches bei der Stadtkanzlei Willisau erhältlich ist, sind folgende zusätzliche Unterlagen abzugeben:

- Familienschein (für Verheiratete, Geschiedene oder Verwitwete); Personenstandsausweis (für Ledige).
Erhältlich beim Zivilstandsamt der Heimatgemeinde
- Auszug aus dem Betreibungsregister.
Erhältlich beim Betreibungsamt am Wohnort
- Auszug aus dem Zentralstrafregister in Bern.
Erhältlich beim Schweiz. Zentralpolizeibüro, Bern
- Wohnsitzbestätigung.
Erhältlich bei der Einwohnerkontrolle am Wohnort

Miteinbezug der Ehefrau sowie der minderjährigen Kinder

Mit der Einbürgerung des Ehemannes wird zugleich die Ehefrau miteingebürgert. Eine individuelle Einbürgerung der Ehefrau ist jedoch möglich. Unmündige Kinder werden in die Einbürgerung der Eltern einbezogen, wenn sie unter deren elterlichen Sorge stehen und mit ihnen zusammenwohnen. Jugendliche über 16 Jahren haben ihren eigenen Willen auf den Erwerb des Bürgerrechtes schriftlich zu erklären.

Bei Schweizerinnen und Schweizern entscheidet der Stadtrat über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes von Willisau.

Verzicht bzw. Verlust von überzähligen Bürgerrechten

Eine Person darf höchstens 2 schweizerische Bürgerrechte besitzen. Dies bedeutet, dass eine Person, die vor der Einbürgerung bereits 2 Bürgerrechte besitzt (dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um luzernische oder ausserkantonale Bürgerrechte handelt) verliert bzw. darauf verzichten muss. Die Bürgerrechte, welche die Ehefrau als ledig hatte, werden bei ihr nicht mitgezählt. Dies gilt auch bei der Übertragung dieser Bürgerrechte auf minderjährige Kinder.

IV. Einbürgerungstaxen

Für Schweizerinnen und Schweizer entfällt die Einbürgerungstaxe. Es wird lediglich eine Spruchgebühr in der Höhe von Fr. 300.00 (pro Entscheid) erhoben.

V. Fragen

Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an die Stadtkanzlei Willisau (Tel. 041 972 63 63).

Willisau, 7. Juli 2026

Stadt Willisau

VI. Anhänge

Anhang 1 Auszug aus dem Bürgerrechtsgesetz (KBüG) des Kantons Luzern

vom 15.05.2017 (Stand 01.01.2018)

§ 9 Schweizerinnen und Schweizer

¹ Schweizerinnen und Schweizer erwerben das Kantonsbürgerrecht mit der Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

§ 12 Einbezug minderjähriger Kinder

¹ Minderjährige Kinder werden auf Gesuch hin in die Einbürgerung der Eltern einbezogen, wenn sie unter deren elterlicher Sorge stehen und mit ihnen zusammenleben.

² Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus, bedarf der Einbezug in die Einbürgerung der Zustimmung beider Elternteile.

³ Bei Kindern ab dem 12. Altersjahr sind die Voraussetzungen nach den §§ 18–25 eigenständig und altersgerecht zu prüfen.

⁴ Jugendliche über 16 Jahre haben ihren eigenen Willen auf Erwerb des Bürgerrechts schriftlich zu erklären.

⁵ Die Grabdenkmäler sind mit eingehauenen Inschriften oder Reliefschriften zu versehen. Eine unauffällige Behandlung der Inschriften auf Denkmälern ist gestattet. Metallinschriften sind zulässig. Nicht zugelassen sind:

§ 17 Schweizerinnen und Schweizer

¹ Schweizerinnen und Schweizer erhalten das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht auf Gesuch hin, wenn sie

- a. sich in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs während insgesamt dreier Jahre in der Einbürgerungsgemeinde aufgehalten haben,
- b. sich unmittelbar vor der Einbürgerung während mindestens eines Jahres ununterbrochen in der Einbürgerungsgemeinde aufgehalten haben und
- c. in der Einbürgerungsgemeinde einen guten Ruf geniessen.

Anhang 2 Gesuch um Erteilung des Bürgerrechts

Dieses Gesuch ist zusammen mit den Beilagen an den Stadtrat Willisau einzureichen. Die Spruchgebühr beträgt pauschal Fr. 300.00

Gesuchsteller/in

Familienname (inkl. Ledigenname) _____

Vorname(n) _____

Ort und Datum Geburt _____

Zivilstand _____

Beruf _____

Heimatort(e) _____

Familien- und Vornamen Vater _____

Familien-, Ledigen- und Vornamen Mutter _____

Adresse _____

PLZ, Wohnort _____

Gesetzlicher Wohnsitz in Willisau seit _____

Ehepartner/in

Familienname (inkl. Ledigenname) _____

Vorname(n) _____

Ort und Datum Geburt _____

Ort und Datum zivile Trauung _____

Beruf _____

Heimatort(e) _____

Familien- und Vornamen Vater _____

Familien-, Ledigen- und Vornamen Mutter _____

Adresse _____

PLZ, Wohnort _____

Gesetzlicher Wohnsitz in Willisau seit _____

Minderjährige Kinder

Familienname, Vorname(n), Ort und Datum Geburt

Ort, Datum _____

Unterschrift(en)

Gesuchsteller/in _____

Ehepartner/in _____

Minderjährige Kinder über 16 Jahre _____

Beilagen

- ☐ Familienbüchlein
- ☐ Familienschein (1) bzw. Personenstandsausweis (2)
- ☐ Auszug (Auszüge (3)) aus dem Eidgenössischen Zentralstrafregister, Bern
- ☐ Auszug (Auszüge (3)) aus dem Betreibungsregister Willisau

(1) Für verheiratete oder verheiratet gewesene Gesuchsteller(innen)

(2) Für ledige Gesuchsteller(innen)

(3) Für jede(n) volljährige(n) Bewerber(in)

Für Bewerberinnen, die bei Einreichung des Gesuches mehr als ein Bürgerrecht besitzen

Gemäss § 6 KBüG kann jede natürliche Person höchstens zwei schweizerische Gemeindebürgerrechte haben. Die Bürgerrechte, welche die Ehefrau als ledig hatte, werden nicht mitgezählt. Dies gilt auch bei der Übertragung dieser Bürgerrechte auf minderjährige Kinder.

Im Falle der Erteilung des Gemeindebürgerrechtes von Willisau wird unwiderruflich folgende Erklärung abgegeben (entsprechende Position ankreuzen und ergänzen):

☐ Das bisherige Bürgerrecht von _____ wird beibehalten.

☐ Auf das/die bisherige(n) Bürgerrecht(e) von _____ wird verzichtet.

☐ Keines der bisherigen Bürgerrechte von _____ wird beibehalten.